

PFARRE HASLACH/MÜHL

Kirchenplatz 1

4170 Haslach

Tel: 07289 71577

Mail: pfarre.haslach@dioezese-linz.at

Website: www.dioezese-linz.at/haslach

Informationsblatt der Pfarre Haslach/Mühl für Besitzer/Erwerber eines Grabnutzungsrechtes

Haslach, September 2026

Sehr geehrte/r Grabnutzungsberechtigte/r!

Durch die Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühr haben Sie das Nutzungsrecht an einem Grab erworben. Im Interesse alle, die Gräber auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig.

In der diözesanen Friedhofsordnung 2026 und der Nutzungsgebührenverordnung ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei auf oder sind auf unserer Homepage unter dem Punkt Friedhof ersichtlich.

Mit diesem Schreiben soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse beachten sollten.

VERHALTEN AM FRIEDHOF

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes oder dem Wesen als Begräbnisstätte nicht entspricht.

Insbesondere ist untersagt:

- a) **das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen;**
- b) **Mitnehmen von Tieren;**
- c) **das Fahren am Friedhof mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen**, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;

ABFALLANLAGE

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung der Abfallanlage ehrenamtlich geschieht. Wir ersuchen Sie daher höflich, die entsprechenden Hinweise bei der Sammelstelle zu beachten. Alle Abfälle, für die es am Abfallsammelplatz keine ausgewiesene Sammelstelle bzw. keinen Sammelbehälter gibt, müssen selber entsorgt werden.

GRABANLAGEN

Veränderungen

Vor jeder Neuerrichtung oder Veränderung einer Grabanlage ist das Einverständnis der Friedhofverwaltung einzuholen.

Grabausmaße:

Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegt der Friedhofverwaltung.

Die Grabmaße wurden wie folgt festgelegt:

- Einzelgräber 80 x 160cm
- Doppelgräber 160x160cm

Diese Maße sind bei Errichtung einer neuen Grabeinfassung einzuhalten und gegebenenfalls bei Neusetzung der Grabeinfassung nach Beisetzung zu korrigieren. Entspricht eine Grabeinfassung oder das Grabdenkmal nicht den Vorschriften, kann die Friedhofsverwaltung die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes einfordern.

Wenden Sie sich daher bitte rechtzeitig an die Friedhofverwaltung.

Bepflanzung, Grabgestaltung

Verwenden Sie bei der Bepflanzung der Gräber möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.

Die Kiesfläche um die Grabstätte ist von Unkraut freizuhalten.

Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht überdeckt werden. Eine Abdeckung der Gräber mit Steinplatten, Zierkies oder ähnlichem Material ist nur bis zu einem Ausmaß von max. 50% der Fläche zulässig.

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), Pestiziden und Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich untersagt.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofeigentümer und die Friedhofverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall und beim Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofsverwaltung. Diese wird bemüht sein, Ihnen die notwendigen Erläuterungen zu geben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfestellung zu leisten.